

Carl Krause

Wie souverän sind wir?

**Fakten und Fragen zu den
Rechtsgrundlagen der Stationierung
ausländischer Streitkräfte in der BRD**



Carl Krause

Wie souverän sind wir?

Fakten und Fragen
zu den Rechtsgrundlagen der Stationierung
ausländischer Streitkräfte in der BRD

Gesellschaft für Staats- und Völkerrecht - Marburg e.V.

Beiträge zu aktuellen Fragen des Staats- und Völkerrechts III/2016

ISBN: 978-3-00-053941-1
1. Auflage 2016

Herausgeber: Gesellschaft für Staats- und Völkerrecht - Marburg e.V.
Postfach 101308
45013 Essen

Druck und Verlag: Wegeor Buchdienst
Alstadener Str. 49a
46049 Oberhausen

Bildnachweise: Rückseite 1. v. l.: Koppi2 aus der deutschsprachigen Wikipedia / CC BY-SA 3.0
(Ausschnitt); 2.v.l.: U.S. Army Corps of Engineers Europe District / CC BY 2.0
(Ausschnitt)

Vorwort

Die vorliegende Schrift greift Fragen auf, die von grundlegender Bedeutung für uns alle sind. Wenn ein Staat und sein Volk nicht oder nur teilweise souverän sind, sind sie nicht oder nur eingeschränkt Herren ihres Schicksals, nicht oder nur eingeschränkt Herren im eigenen Haus und können nicht oder nur eingeschränkt frei und selbstbestimmt handeln.

Bezeichnenderweise beschäftigt sich unsere sonst so wortreiche und aufgeregte Öffentlichkeit und veröffentlichte Meinung, denen beispielsweise das für uns alle so wichtige Intimleben mancher Sportler und Schauspieler durchaus viele Meldungen wert sind, gar nicht mit dem Thema „Souveränität“. Dafür findet sich im Internet Einiges, und zwar Richtiges, aber auch viel Falsches - oder noch schlimmer - Richtiges mit Falschem vermischt, und hinsichtlich der Quellen viel Ungenaues. Das eröffnet bei kontroversen Diskussionen die Möglichkeit, diese durchaus richtige Kritik als „Spinnerei“ abzutun und sich damit inhaltlich nicht auseinanderzusetzen.

Um insofern die Gedanken zu ordnen und sich der schwierigen Frage der Souveränität grundlegend anzunähern, trägt die vorliegende Schrift juristische Argumente zusammen und zitiert die entsprechenden Quellen.

Wir bitten sie nun um Ihre Mithilfe:

Bitte stellen Sie diese und andere Fragen den Verantwortlichen.

Bitte senden Sie uns die Antworten, damit wir sie veröffentlichen können.

Gerne beantworten wir Ihre weiteren Fragen zur Souveränität und zum NATO-Truppenstatut und die damit zusammenhängenden Fragen.

Die Herausgeber

Die BRD ist ein souveräner Staat

So heißt es jedenfalls offiziell und auf dem Papier.

Beispielsweise lautet Art. 1 II des „**Deutschlandvertrages**“, also des „Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten“

„Die Bundesrepublik wird demgemäß die volle Macht eines souveränen Staates über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten haben.“

In der Präambel des „**Zwei-plus-Vier-Vertrages**“, also des „Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ ²⁾ heißt es gleichfalls:

„In Würdigung dessen, dass das deutsche Volk in freier Ausübung des Selbstbestimmungsrechts seinen Willen bekundet hat, die staatliche Einheit Deutschlands herzustellen, um als gleichberechtigtes und souveränes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen...“

1) „Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten“ vom 26. Mai 1952 in der gemäß Liste I des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes vom 23. Oktober 1954 geänderten Fassung, umgesetzt durch das „Gesetz betreffend des Protokolls vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland“, vom 24.03.1955, verkündet am 25. März 1955 im Bundesgesetzblatt (BGBl.) 1955 Teil II, Seiten 213 ff., 305 ff.

2) „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ vom 12. September 1990, umgesetzt durch das „Gesetz zu dem Vertrag vom 12. September 1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ vom 11.10.1990, verkündet am 13. Oktober 1990 im BGBl. 1990 Teil II, Seiten 1317, 1318 ff.

Das hört sich ja sehr schön und sehr eindeutig und sehr friedlich an.

Wie aber sieht die Souveränität der BRD in Wirklichkeit aus? Wie wird die Souveränität eines Staates definiert?

Von offizieller Seite, nämlich vom Europaparlament, erfahren wir die folgende Definition:

„Souveränität: Ein Staat ist souverän (im herkömmlichen Sinn), wenn er völlig unabhängig von anderen Mächten über die höchste Entscheidungs- und Herrschaftsgewalt in seinem Territorium verfügt. Dazu gehört das Recht, die Gesellschafts- und Staatsordnung, das Verfassungs- und Rechtssystem frei und unabhängig zu gestalten und die Richtlinien der Innen- und Außenpolitik selbst zu bestimmen. In der Demokratie wird Staatsgewalt im Innern durch die Volkssouveränität (Zustimmung zur Verfassung, Wahl der Legislative) legitimiert und begrenzt.

Nach außen schließt Souveränität jede Fremdherrschaft und jede Einmischung in innere Angelegenheiten aus. Im heutigen Völkerrecht wird statt Souveränität der Begriff Völkerrechtssubjekt verwendet, weil viele völkerrechtlich geregelten Beziehungen zwischen Staaten deren Souveränität einschränken“.³⁾

Oder sagen wir es kurz und bündig: Ein Staat ist souverän, wenn er Herr im eigenen Haus ist - und zwar nach außen und nach innen.

3) www.europarl.europa.eu/brussels/website/media/Definitionen/Pdf/Souveraenitaet.pdf, zuletzt abgerufen am 7.7.2016

Ist die BRD nach innen wirklich Herrin im eigenen Haus? Wie sieht es in der BRD tatsächlich mit der völligen Unabhängigkeit von anderen Mächten aus?

Im Folgenden möchte ich auf den „**Aufenthaltsvertrag**“, das „**NATO-Truppenstatut**“ und das „**Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut**“ - im folgenden „**Zusatzabkommen**“ genannt - und den Umstand eingehen, dass in der BRD heute, also über 70 Jahre nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges, eine große Anzahl Soldaten ausländischer Staaten stationiert sind.

Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen erfolgt die Stationierung ausländischer Streitkräfte in der BRD?

Art. 11 des „**Einigungsvertrages**“, also des „**Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands**“⁴⁾ bestimmt, dass auch nach der Wiedervereinigung völkerrechtliche Verträge und Vereinbarungen, denen die BRD als Vertragspartei angehört, ihre Gültigkeit behalten. Hierzu gehören u.a.:

4) „**Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands**“ vom 31. August 1990, umgesetzt durch das „**Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertragsgesetz** - und der Vereinbarung vom 18. September 1990“ vom 23. September 1990, verkündet am 28. September 1990 im BGBl. 1990 Teil II, Seiten 885 ff., 889 bis 1245

- 1.) der „**Deutschlandvertrag**\", also der „Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten\",⁵⁾
 - 2.) der „**Überleitungsvertrag**\", also der „Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen\",⁶⁾
 - 3.) der „**Aufenthaltsvertrag**\", also der „Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland\",⁷⁾
- 5) „Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten" vom 23. Oktober 1954, umgesetzt durch das „Gesetz betreffend das Protokoll vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland" vom 24. März 1955, verkündet am 25. März 1955 im BGBl. 1955 II, Seite 213 ff, 305 ff.
 - 6) „Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen" vom 23. Oktober 1954, umgesetzt durch das „Gesetz betreffend das Protokoll vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland" vom 24. März 1955, verkündet am 25. März 1955 im BGBl. 1955 II, Seiten 213 ff., 405 ff
 - 7) „Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland" vom 23. Oktober 1954, umgesetzt durch das „Gesetz betreffend den Vertrag vom 23. Oktober 1954 über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland" vom 24. März 1955, verkündet am 25. März 1955 im BGBl. 1955 II, Seiten 253 ff.
 - 8) „Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut)" vom 19. Juni 1951, umgesetzt durch das „Gesetz zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen (Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen)" vom 18. August 1961, verkündet am 5. September 1961 im BGBl. 1961, Seiten 1183 ff, 1190 ff.

- 4.) das „**NATO-Truppenstatut**\", also das „Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut)\",⁸⁾

- 5.) das „**Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut**\", also das „Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen,\sup>9)

Welche Personen stehen unter dem Schutz des Aufenthaltsvertrages, des NATO-Truppenstatutes und des Zusatzabkommens?

Dieses Regelwerk gewährt gemäß Art. I des „NATO-Truppenstatuts" nicht nur den ausländischen Soldaten des „Entsendestaates", also zum Beispiel den USA, im „Aufnahmestaat", also zum Beispiel in der BRD, verschiedene Rechte, sondern auch ihrem „zivilen Gefolge" und ihren „Angehörigen".

9) „Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen" vom 3. August 1959, umgesetzt durch das „Gesetz zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen (Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen)" vom 18. August 1961, verkündet am 5. September 1961 im BGBl. 1961, Seite 1183 ff., 1218 ff.

**Gesetz betreffend den Vertrag vom 23. Oktober 1954
über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte
in der Bundesrepublik Deutschland.**

Vom 24. März 1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland wird zugestimmt.

Artikel 2

(1) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.
(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 4 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesstaates
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. März 1955.

**Der Bundespräsident
Theodor Heuss**

**Der Bundeskanzler
und Bundesminister des Auswärtigen
Adenauer**

**Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder**

**Der Bundesminister der Justiz
Neumayer**

**Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer**

**Vertrag über den Aufenthalt
ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland**

**Convention on the Presence
of Foreign Forces in the Federal Republic of Germany**

**Convention sur la Présence de Forces étrangères
sur le Territoire de la République Fédérale d'Allemagne**

Im Hinblick auf die gegenwärtige internationale Lage und auf die Notwendigkeit, die Verteidigung der freien Welt sicherzustellen, die weiterhin die Anwesenheit ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland erfordern, sind die Bundesrepublik Deutschland, die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Französische Republik wie folgt übereingekommen:

In view of the present international situation and the need to ensure the defence of the free world which require the continuing presence of foreign forces in the Federal Republic of Germany, the United States of America, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the French Republic and the Federal Republic of Germany agree as follows:

En raison de la situation internationale et de la nécessité d'assurer la défense du monde libre, qui continuent d'exiger la présence de forces étrangères sur le territoire de la République Fédérale d'Allemagne, la République Française, les Etats-Unis d'Amérique, le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord et la République Fédérale d'Allemagne conviennent de ce qui suit:

Artikel 1

(1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbetrag an dürfen Streitkräfte der gleichen Nationalität und Effektivstärke wie zur Zeit des Inkrafttretens dieser Abmachungen in der Bundesrepublik stationiert werden.

Article 1

1. From the entry into force of the arrangements for the German Defence Contribution, forces of the same nationality and effective strength as at that time may be stationed in the Federal Republic.

Article 1

1. A partir de l'entrée en vigueur des arrangements sur la Contribution Allemande à la Défense, des forces de même nationalité et de même importance que celles qui se trouvaient à cette date sur le territoire de la République Fédérale pourront y être stationnées.

Zu den „Angehörigen“ zählen die Ehegatten und unterhaltsberechtigten Kinder der Truppenangehörigen, also auch zum Beispiel 16-jährige pubertierende Halbstarke.

Zum „zivilen Gefolge“ gehört das die Truppe begleitende und beschäftigte Zivilpersonal, sofern sie Staatsangehörige eines NATO-Mitgliedstaates und **n i c h t** Staatsangehörige des „Aufnahmestaates“ sind. Bekanntlich gehören der NATO heute die folgenden Staaten an: Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, USA, Griechenland, Türkei, Spanien, Polen, Tschechien, Ungarn, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Albanien und Kroatien.

Wenn also beispielsweise die US-Truppe in der BRD einen türkischen Fachmann, also zum Beispiel einen Informatiker oder einen Geheimdienstler, bei sich anstellt, gehört dieser zum „zivilen Gefolge“ und steht wie zum Beispiel die hiesigen US-Soldaten vollständig unter dem Schutz des NATO-Truppenstatutes, - und das, obwohl die Türkei in der BRD gar keine Soldaten stationiert hat. Ein deutscher Zivilangestellter der NATO-Truppen in der BRD dagegen fällt **n i c h t** unter den Schutz des NATO-Truppenstatuts, weil er ein Angehöriger des Aufnahmestaates ist.

Dieselben Rechte wie die Mitglieder des „zivilen Gefolges“ genießen überdies

gemäß Art. 71 des Zusatzabkommens nicht-deutsche Angestellte bestimmter nicht-deutscher nicht-wirtschaftlicher Organisationen, wie zum Beispiel des Amerikanischen Roten Kreuzes oder der britischen Methodist and United Board Churches,

gemäß Art. 72 des Zusatzabkommens sogar nicht-deutsche Angestellte bestimmter nicht-deutscher Wirtschaftsunternehmen, wie zum Beispiel der American Express International Banking Corporation, der Chase Manhattan Bank Heidelberg und der Bank of Montreal, wenn diese für die in der BRD stationierten Truppen, das zivile Gefolge, ihre Mitglieder und deren Angehörige tätig ist,

gemäß Art. 73 des Zusatzabkommens gewisse technische Fachkräfte, deren Dienste eine Truppe benötigt und die im Bundesgebiet ausschließlich für diese Truppe in technischen Fragen oder zwecks Aufstellung, Bedienung oder Wartung von Ausrüstungsgegenständen arbeiten. Es ist davon auszugehen, dass darunter nicht nur KFZ-Mechaniker, sondern auch Fernmeldefachleute, Computerfachleute, Hacker und sonstige Personen fallen, die besondere berufliche Fähigkeiten zum Beispiel für das Ausspionieren und die Beschaffung von Informationen besitzen.

Wie viele Personen der NATO-Truppen befinden sich zur Zeit in der BRD?

Laut der Internetseite www.bundeswehr.de ¹⁰⁾ und laut des Internetlexikons „Wikipedia“ ¹¹⁾ zum Stichwort „Ausländische Militärbasen in Deutschland“ sind in der BRD an Soldaten vorhanden:

10) www.bundeswehr.de/portal/poc/bwde?uri=ci%3Abw.bwde.streitkraefte.grundlagen.staerke, zuletzt abgerufen am 7.7.2016

11) http://de.wikipedia.org/wiki/Ausl%C3%A4ndische_Milit%C3%A4rbasen_in_Deutschland, zuletzt abgerufen am 7.7.2016

177.127 Soldaten der Bundeswehr (Stand: 2016) und

58.195 Soldaten ausländischer Streitkräfte (Stand: 2014), die sich aus 42.450 Soldaten der USA und 15.745 Soldaten aus Großbritannien, Frankreich, den Niederlanden, Belgien und Kanada zusammensetzen.

Im Staatsgebiet der BRD kommt also auf etwa 3 Soldaten der deutschen Bundeswehr 1 ausländischer Soldat. Immerhin ein Viertel aller anwesenden Soldaten in der BRD sind also solche aus ausländischen Staaten.

Ich habe im Internet vergeblich versucht, herauszufinden, wie groß die Personenzahl des zivilen Gefolges der NATO-Truppen in der BRD ist. Ich habe hierzu nichts gefunden.

Wenn ich einmal das Verhältnis der Bundeswehrsoldaten zu ihren zivilen Angestellten betrachte, so habe ich im Internetangebot der „Süddeutschen“¹²⁾ gelesen, dass bei der Bundeswehr die Zahl von 185.000 Soldaten und 55.000 Zivilangestellten angestrebt wird, also auf 3 Bundeswehrsoldaten 1 Zivilangestellter kommt. Wenn man dieses Verhältnis auf die NATO-Truppen überträgt, würde dies bedeuten, dass zu den 58.000 NATO-Soldaten weitere knapp 20.000 Angehörige des zivilen Gefolges kommen, also vielleicht 78.000 Personen in der BRD leben, die unter dem Schutz des NATO-Truppenstatutes stehen.

12) www.sueddeutsche.de/politik/von-der-leyen-eroeffnet-bundeswehr-showroom-coolness-eines-wartezimmers-1.2228011
zuletzt abgerufen am 7.7.2016

Die US-Soldaten verfügen laut des Internetlexikons „Wikipedia“¹³⁾ zum Stichwort „Nuklearwaffen in Deutschland“ außerdem über 20 im Fliegerhorst Büchel in der Eifel lagernde Atomwaffen, wohingegen die BRD bekanntlich keine Atomwaffen besitzt. In anderen Medien findet sich sogar die Zahl von 200 in der BRD lagernden Atomwaffen. Welche Zahl richtig ist, kann nur erahnt werden.

Im Territorium der BRD befindet sich also eine starke, wegen der Atomwaffen vermutlich sogar eine der deutschen Bundeswehr überlegene ausländische Militärmacht. Sie steht unter dem Schutz des NATO-Truppenstatutes.

Wo sind die Personen der NATO-Truppen stationiert?

Die militärischen Stützpunkte der NATO-Truppen befinden sich

in Böblingen, Mannheim, Müllheim/Baden und Stuttgart in Baden-Württemberg,

in Ansbach-Katterbach, Garmisch-Partenkirchen, Grafenwöhr, Hohenfels, Illesheim und Vilseck in Bayern,

in Wiesbaden und Griesheim in Hessen,

in Bergen-Hohne in Niedersachsen,

13) http://de.wikipedia.org/wiki/Nuklearwaffen_in_Deutschland
zuletzt abgerufen am 7.7.2016

in Bielefeld, Dülmen, Geilenkirchen, Gütersloh, Herford, Münster, Niederkrüchten-Elmpt und Paderborn in Nordrhein-Westfalen,

und in Baumholder, Germersheim, Kaiserslautern, Landstuhl, Miesau, Ramstein, Sprangdahlem, Wackernheim und Mainz in Rheinland-Pfalz.

In den folgenden Bundesländern befinden sich also **k e i n e** militärischen Stützpunkte der NATO: In den drei Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg, in Schleswig-Holstein, im Saarland und in den fünf neuen Bundesländern.

Dass die Personen der NATO-Truppen nur in den alten Bundesländern stationiert sind, ergibt sich aus Art. 8 des Einigungsvertrages und seiner Anlage I Kapitel I. Darin ist geregelt, dass der Deutschlandvertrag, der Aufenthaltsvertrag, das NATO-Truppenstatut und das Zusatzabkommen in den neuen Bundesländer **n i c h t** gelten. Die Ausführungen auf den folgenden Seiten gelten also nur für die alten, aber **n i c h t** für die neuen Bundesländer.

Welche Rechte gewähren der Aufenthaltsvertrag, das NATO-Truppenstatut und das Zusatzabkommen diesen vielleicht 78.000 ausländischen Personen in der BRD?

Aus der Fülle dieser Regelwerke möchte ich im Folgenden nur einige Fragen behandeln:

- 1.) *Haben US-amerikanische, britische oder französische Streitkräfte jederzeit das Recht, die BRD zu betreten, sie zu durchqueren und zu verlassen?*

Ja-

Gemäß Art. 1 (4) des Aufenthaltsvertrages haben diese Truppen ein Durchgangsrecht durch die alten Bundesländer, wenn sie auf dem Wege von oder nach einem Mitgliedsstaat der NATO sind, also wenn sie sich beispielsweise auf dem Weg von den USA in die Türkei befinden.

In diesem Zusammenhang sei an die eingangs erwähnte Definition erinnert, wonach ein Staat souverän ist, wenn er „völlig unabhängig von anderen Mächten über die höchste Entscheidungs- und Herrschaftsgewalt in seinem Territorium verfügt also Herr im eigenen Haus ist.

- 2.) *Haben zum Beispiel US-amerikanische mit Bomben beladene Flugzeuge das Recht, von den 6⁵A über die BRD zum Beispiel nach Syrien zu fliegen und in der BRD eine Zwischenstation zum Auftanken einzulegen?*

Meiner Ansicht nach: Ja.

Wie gerade ausgeführt, ergibt sich das Durchgangsrrecht für NATO-Truppen durch die alten Bundesländer aus Art. 1 (4) des Aufenthaltsvertrages. Diese Vorschrift nennt als Objekt das „Bundesgebiet“. Hierzu gehören nicht nur der Erdboden, sondern alles, was das Hoheitsgebiet der BRD ausmacht, also auch das Wasser und die Luft. Meiner Ansicht nach darf also ein mit Bomben beladenes Flugzeug auf dem Flug von den USA in die Türkei die BRD überqueren, in der BRD landen, dort tanken und die BRD wieder in Richtung des NATO-Mitgliedslandes Türkei verlassen. Die BRD hat kein Recht, diesen Vorgang zu verhindern. Wenn das Flugzeug dann von der Türkei aus weiter nach Syrien fliegt und dort seine Bomben abwirft, ist dies in Art. 1 des Aufenthaltsvertrages nicht geregelt und damit jedenfalls nicht verboten. Die BRD hat daher kein Recht, derartige Bombenflüge in Kriegsgebiete zu verhindern.

In diesem Zusammenhang sei an die eingangs erwähnte Definition erinnert, wonach ein Staat souverän ist, wenn er „*völlig unabhängig von anderen Mächten über die höchste Entscheidungs- und Herrschaftsgewalt in seinem Territorium verfügt*“, also Herr im eigenen Haus ist. Außerdem sei an die Präambel des „2 + 4 - Vertrages“ erinnert, in der es heißt: die BRD will „*dem Frieden der Welt [...] dienen*“.

3.) Ist die BRD verpflichtet, die NATO-Truppen und ihr ziviles Gefolge in der BRD unterzubringen?

Ja-

Gemäß Art. IX (3) des NATO-Truppenstatuts und gemäß Art. 48 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut übernehmen allein die Behörden der BRD in den alten Bundesländern die Verantwortung dafür, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden, um einer Truppe oder einem zivilen Gefolge die von ihnen benötigten Liegenschaften sowie die zugehörigen Einrichtungen oder Leistungen zur Verfügung zu stellen. Die BRD hat ein diesbezügliches Gesetz beschlossen, nämlich das „Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz)“ vom 23. Februar 1957. Die meisten Vorschriften dieses Gesetzes befassen sich mit der Frage, wie Grundstücke insofern enteignet werden dürfen.

Laut des Internetlexikons „Wikipedia“ zum Stichwort „Ausländische Militärbasen in Deutschland“ beträgt der Flächenumfang der Liegenschaften der NATO in der BRD 75 ha. Das ist zwar nur ein verschwindend geringer Teil der BRD, die bekanntlich eine Fläche von 357.000 qkm umfasst. Aber immerhin 75 ha davon stehen unter dem Befehl ausländischer Staaten, sind also exterritorial. Weitere Flächen können jederzeit enteignet und den ausländischen Militärkräften übergeben werden.

In diesem Zusammenhang sei an die eingangs erwähnte Definition erinnert, wonach ein Staat souverän ist, wenn er *„völlig unabhängig von anderen Mächten über die höchste Entscheidungs- und Herrschaftsgewalt in seinem Territorium verfügt* also Herr im eigenen Haus ist, - über alle 357.000 qkm.

4.) *Darf die Zahl der NATO-Truppen ohne Zustimmung der BRD erhöht werden?*

Meiner Ansicht nach: Ja, wenn es sich in den alten Bundesländern um höchstens 29 Tage dauernde Manöver handelt oder das zivile Gefolge der NATO-Truppen, also zum Beispiel ihre Informatiker, Techniker oder Geheimdienstler, betroffen sind.

Denn gemäß Art. 1 (2) des Aufenthaltsvertrages darf die Truppenstärke zwar jederzeit erhöht werden, aber nur mit Zustimmung der Bundesregierung der BRD. Gemäß Art. 1 (3) des Aufenthaltsvertrages darf die Truppenstärke auch zu Übungszwecken, also für Manöver, für die Höchstdauer von 30 Tagen nur mit Zustimmung der Bundesregierung erhöht werden.

Über kürzere als 30 Tage dauernde Manöver und über das zivile Gefolge ist in dieser Vorschrift aber nichts zu lesen. Daraus schließe ich, dass die NATO-Truppen in der BRD jederzeit und ohne Zustimmung der Bundesregierung 29 Tage dauernde Manöver durchführen und die Zahl ihres zivilen Gefolges, also zum Beispiel ihre Informatiker, Techniker oder Geheimdienstler, erhöhen dürfen. Die NATO-Truppen dürfen damit nach meiner Meinung jederzeit weitere Personen zu den vielleicht 20.000 Personen des zivilen Gefolges ohne Wissen und Willen der BRD auf das Territorium der BRD hereinbringen.

In diesem Zusammenhang sei an die eingangs erwähnte Definition erinnert, wonach ein Staat souverän ist, wenn er „*völlig unabhängig von anderen*

1961	Ausgegeben zu Bonn am 5. September 1961	Nr. 45
Tag	Inhalt	Seite
18. 8. 61	Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen	1163
2. 8. 61	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	1365
9. 8. 61	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Arbeitslosenversicherung	1368
14. 8. 61	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über den Luftverkehr	1389

Gesetz
zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags
vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen
und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen
(Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen)

Vom 18. August 1961

Mächten über die höchste Entscheidungs- und Herrschaftsgewalt in seinem Territorium verfügt also Herr im eigenen Haus ist.

- 5.) *Dürfen die deutschen Behörden dagegen einschreiten, wenn zum Beispiel ein US-Soldat bei seiner Fahrt auf einer Autobahn der BRD Waffen besitzt und trägt?*

Nein.

Gemäß Art. VI des NATO-Truppenstatuts und Art. 12 des Zusatzabkommens darf ein US-Soldat oder auch ein Mitarbeiter des Zivilen Gefolges, also zum Beispiel des Geheimdienstes, in den alten Bundesländern der BRD Waffen besitzen und tra-

gen, sofern er durch seine Dienstanweisung, also zum Beispiel die der US-Armee, dazu befugt ist. Von einer Einschränkung, dass sie gemäß ihrer Dienstanweisung die Waffen beim Verlassen ihrer militärischen Einrichtungen ablegen müssen, steht darin nichts. Im Gegenteil habe ich noch im Jahr 2013 US-Soldaten in der Einkaufszone von Kaiserslautern mit ihren Pistolen herumlaufen sehen. Damit dürften mindestens rund 58.000 ausländische Soldaten, vielleicht sogar bis zu 78.000 ausländische Personen, das Recht haben, sich überall in den alten Bundesländern der BRD bewaffnet frei zu bewegen. Dies geschieht unbeachtlich der Tatsache, dass die Maßstäbe in der BRD für den Besitz und das Führen einer Waffe anders und sehr viel strenger als zum Beispiel diejenigen in den USA sind.

In diesem Zusammenhang erinnere ich an die oben genannte Definition, wonach ein Staat souverän ist, wenn er „*völlig unabhängig von anderen Mächten über die höchste Entscheidungs- und Herrschaftsgewalt in seinem Territorium verfügt*“, also Herr im eigenen Haus ist.

- 6.) ***Dürfen die deutschen Strafgerichte einen US-Soldaten verurteilen, wenn er zum Beispiel auf der Autobahn gefahren ist, einen Unfall verschuldet und dabei einen Deutschen getötet hat?***

Nein, wenn sich der Unfall mit Todesfolge in den alten Bundesländern aus einer Handlung oder Unterlassung des US-Soldaten oder des Zivilbeschäft-

tigten der US-Armee in **Ausübung des Dienstes** ergeben hat.

In diesem Fall haben gemäß Art. VII (3) (a) (ii) des NATO-Truppenstatuts die US-Behörden das **Vorrecht** auf Ausübung der - im vorliegenden Falle gegebenen - konkurrierenden Gerichtsbarkeit. Diese Strafverfahren sind der deutschen Gerichtsbarkeit entzogen.

Welche milden Maßnahmen und Urteile die US-Militärbehörden in derartigen Fällen ergreifen und fällen, wissen wir spätestens seit dem Folterskandal von Abu Ghuraib im Irak und dem daraus folgenden milden Vorgehen des US-Militärs gegen ihre eigenen Soldaten. Die Einzelheiten kann man in dem Internetlexikon „Wikipedia“¹⁴⁾ unter dem Stichwort „Abu-Ghuraib-Folterskandal“, und zwar im Kapitel „Juristische Aufarbeitung“, nachlesen. Es erscheint mir äußerst zweifelhaft zu sein, dass ein Tötungsdelikt eines US-Soldaten oder eines Zivilbeschäftigten der US-Armee an einem Deutschen in der BRD ausgerechnet durch ein Strafverfahren und Urteil der US-Militärbehörden in strenger Weise aufgearbeitet und gesühnt wird. Ich habe im Internet auch nichts darüber gefunden, ob und wie viele derartige Strafverfahren und Strafurteile es überhaupt gegeben hat.

In diesem Zusammenhang sei an die eingangs erwähnte Definition erinnert, wonach ein Staat sou-

14) <http://de.wikipedia.org/wiki/Abu-Ghuraib-Folterskandal>
zuletzt abgerufen am 7.7.2016

verän ist, wenn er „völlig unabhängig von anderen Mächten über die höchste Entscheidungs- und Herrschaftsgewalt in seinem Territorium verfügt, also Herr im eigenen Haus ist.

7.) *Dürfen die deutschen Strafgerichte einen US-Soldaten verurteilen, der in den alten Bundesländern zum Beispiel eine Deutsche vergewaltigt hat?*

Dies bezweifle ich stark.

Ich gehe dabei davon aus, dass sich eine Vergewaltigung **n i c h t** aus einer Handlung oder Unterlassung in Ausübung des Dienstes ergeben hat, weil eine Vergewaltigung gewöhnlich eine rein private und intime Handlung darstellt.

In diesem Falle haben an sich gemäß Art VII (3) (b) des NATO-Truppenstatuts die Behörden des Aufnahmestaates, also der BRD, das **Vorrecht** auf Ausübung der Gerichtsbarkeit, also die deutschen Staatsanwaltschaften und Strafgerichte.

Ob diese Behörden aber dann wirklich tätig werden, wage ich zu bezweifeln. Denn gemäß Art. VII (3) (c) des NATO-Truppenstatuts und Art. 19 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut hat der andere Staat, also die USA, das Recht, den bevorrechtigten Staat, also die BRD, zu ersuchen, auf das Vorrecht der Gerichtsbarkeit zu verzichten mit der Begründung, dass diesem Verzicht eine **besondere Wichtigkeit** beizumessen ist. Der bevorrechtigte Staat, also die BRD, hat dieses Ersuchen dann **in wohlwollende Erwägung** zu ziehen und hat das **Recht, auf sein Vorrecht zu verzichten.**

Diesen Verzicht teilt der bevorrechtigte Staat, also die BRD, den Behörden des anderen Staates, also der USA, so bald wie möglich mit.

Ich habe im Internet nichts darüber gefunden, wie viele Fälle von Vergewaltigungen durch Angehörige der NATO-Truppen, ihrer Angehörigen und ihres zivilen Gefolges an deutschen Frauen in der BRD vorgekommen sind. Ich habe nur die Zahl von 190.000 vergewaltigter deutscher Frauen durch US-Soldaten nach dem Zweiten Weltkrieg gelesen, und nach dieser Quelle sei es seit den 50-er Jahren zu keinen Vergewaltigungen mehr gekommen.

Vermutlich hat es auch danach solche Fälle gegeben. Mir ist jedoch nicht bekannt,

- wie viele solcher Verbrechen durch die bevorrechtigten Gerichte der BRD abgeurteilt worden sind,
- wegen wie vieler dieser Verbrechen die NATO-Staaten einen Antrag auf Verzicht auf das Vorrecht der BRD gestellt haben,
- wie viele dieser Verbrechen dann von den Zuständigen der BRD in eine wohlwollende Erwägung gezogen worden sind,
- wegen wie vieler dieser Verbrechen ein Verzicht auf das Vorrecht der Gerichtsbarkeit durch die Behörden der BRD ausgesprochen worden sind,
- und wie viele der Vergewaltigungen damit unbestraft und ungesühnt geblieben sind.

Damit blieben vermutlich viele Vergewaltigungen an deutschen Frauen durch NATO-Angehörige und ihres zivilen Gefolges unverfolgt und unge-
süht. Mir ist insofern kein Protest der Medien, der Gutmenschen, der Frauenrechtlerinnen oder der auf ihre sexuelle Freiheit sonst so bedachten Personen bekannt.

In diesem Zusammenhang sei an die eingangs erwähnte Definition erinnert, wonach ein Staat souverän ist, wenn er „*völlig unabhängig von anderen Mächten über die höchste Entscheidungs- und Herrschaftsgewalt in seinem Territorium verfügt*“, also Herr im eigenen Haus ist.

8.) *Dürfen die deutschen Strafgerichte in den alten Bundesländern einen NSA-Spion verurteilen, der zum Beispiel Spionage gegen die BRD betrieben hat?*

Daran habe ich große Zweifel.

An sich haben die Behörden in den alten Bundesländern der BRD gemäß Art. VII (2) (b) und (c) (ii) des NATO-Statutes sogar die **ausschließliche Gerichtsbarkeit** über diesen Fall, weil die Spionage **eine gegen die Sicherheit des Staates BRD gerichtete Handlung** ist, und weil die Strafbarkeit beider Staaten auseinanderfällt.

Nach deutschem Recht macht sich der NSA-Spion nämlich strafbar, weil er einen Landesverrat gemäß § 94 iVm § 93 StGB begangen hat.

Nach US-amerikanischem Recht macht er sich dagegen **n i c h t** strafbar, weil jeder Staat nur Spionage gegen den eigenen Staat, nicht jedoch Spionage gegen andere Staaten bestraft.

Ich habe aber im Internet nichts darüber gefunden, dass Angehörige von NATO-Truppen oder ihres zivilen Gefolges von deutschen Staatsanwälten verfolgt, angeklagt und von deutschen Strafgerichten verurteilt worden sind. Lediglich auf FOCUS Online ¹⁵ habe ich unter der Überschrift „*Spionageaffäre: Deutschland weist obersten CIA-Mann aus*“ einen Artikel vom 10. Juli 2014 gefunden, dass die Bundesregierung Dennis Brack aufgefordert hat, Deutschland zu verlassen. Ob er dies dann aber auch tatsächlich getan hat, geschweige denn, ob er strafrechtlich für seine Spionage verfolgt und verurteilt wurde, ergab sich aus diesem Artikel und auch sonst aus dem Internet nicht.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass deutsche Staatsanwälte und Richter sich **n i c h t** strafbar machen, wenn sie eine Straftat **n i c h t** verfolgen oder verurteilen. Theoretisch ist es zwar denkbar, dass über ein Klageerzwingungsverfahren gemäß § 172 StPO die Einleitung eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft eingeklagt wird. Antragsteller eines solchen Verfahrens kann aber nur der durch die Straftat Verletzte sein. Der durch Spionage Verletzte wieder-

15) http://www.focus.de/politik/us-spionageaffaere-bundesregierung-weist-repraesentant-des-us-geheimdienstes-aus_id_3981105.html
zuletzt abgerufen am 7.7.2016

um ist der Staat, - nicht jedoch der einzelne Bürger. Sie als Bürger können daher nichts gegen die Untätigkeit deutscher Behörden tun. Wenn also die deutschen Behörden kein Strafverfahren einleiten, bleibt die Tat unverfolgt und ungesühnt.

In diesem Zusammenhang sei an die eingangs erwähnte Definition erinnert, wonach ein Staat souverän ist, wenn er „*völlig unabhängig von anderen Mächten über die höchste Entscheidungs- und Herrschaftsgewalt in seinem Territorium verfügt*“, also Herr im eigenen Haus ist.

9.) *Kommen wir zum umgekehrten Fall: Dürfen die US-amerikanischen Strafgerichte zum Beispiel einen Mitarbeiter des BND verurteilen, der in den alten Bundesländern der BRD gegen die USA Spionage betreibt?*

Ja-

Gemäß Art. VII (2) (a) und (c) (ii) des NATO-Truppenstatuts haben die US-Militärbehörden in den alten Bundesländern die - sogar - **ausschließliche Gerichtsbarkeit** inne, weil es sich bei Spionage um **eine gegen die Sicherheit der USA gerichtete Handlung** handelt.

Dabei spielt es keine Rolle, dass die Spionage zwar eine nach US-Recht strafbare Handlung ist, nach deutschem Recht aber **n i c h t**. Bekanntlich sind Landesverrat, Spionage und Geheimdienstliche Agententätigkeit nur dann gemäß §§ 93 bis 101a

StGB strafbar, wenn sich die Tat gegen den deutschen Staat richtet, **n i c h t** aber gegen die USA.

Damit haben Behörden zum Beispiel der USA das Recht, Personen in der BRD, also zum Beispiel BND-Mitarbeiter, strafrechtlich zu belangen, also ihn zum Beispiel zu verhaften, obwohl er sich nach dem Recht der BRD gar **n i c h t** strafbar gemacht hat. Jetzt wissen Sie übrigens auch, warum Herr Snowden es tunlichst vermeidet, in die BRD oder in einen sonstigen NATO-Staat einzureisen und dort Interviews zu geben ...

Ich habe im Internet nichts darüber gefunden, dass Angehörige des deutschen BND von US-amerikanischen Staatsanwälten verfolgt, angeklagt und von US-amerikanischen Strafgerichten verurteilt worden sind. Ich habe insofern nur von „Missstimmungen“ zwischen den USA und der BRD gelesen. In diesem Zusammenhang fiel mir auf, dass nach Bekanntwerden des gegen die BRD gerichteten NSA-Skandals bekannt wurde, dass auch der deutsche BND US-Einrichtungen ausspioniert hat. Danach hörte ich vom NSA-Skandal nicht mehr viel. Fand da hinter den Kulissen ein Kuhhandel statt, dass man sich gegenseitig keine Spionage mehr vorwirft und diese auch nicht verfolgt?

In diesem Zusammenhang sei an die eingangs erwähnte Definition erinnert, wonach ein Staat souverän ist, wenn er *„völlig unabhängig von anderen Mächten über die höchste Entscheidungs- und Herrschaftsgewalt in seinem Territorium verfügt“*, also Herr im eigenen Haus ist.

10) *Dürfen die deutschen Strafgerichte einen Mitarbeiter der Firma American Express verurteilen, der dem CIA in der BRD personenbezogene Daten unbefugt verschafft hat?*

Nein.

Dieser Fall liegt so wie der durch einen US-Soldaten verursachte Unfall mit Todesfolge. Ich darf in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass auch der Mitarbeiter von American Express gemäß Art. 72 des Zusatzabkommens unter den dort genannten Voraussetzungen dieselben Rechte wie ein US-Soldat genießt. Wenn sich der Datenklau also in **Ausübung des Dienstes** für die US-Truppe ergeben hat, in den alten Bundesländern stattfindet und der Mitarbeiter von American Express bei dieser Firma eine ausschließlich der US-Truppe dienende Tätigkeit ausübt, die rechtlich oder verwaltungsmäßig klar von den anderen Tätigkeiten von American Express getrennt ist, haben gemäß Art. VII (3) (a) (ii) des NATO-Truppenstatuts in Verbindung mit Art. 72 des Zusatzabkommens die US-Behörden das **Vorrecht** auf Ausübung der - im vorliegenden Falle gegebenen - konkurrierenden Gerichtsbarkeit.

Es würde mich daher sehr interessieren, ob und wie viele Mitarbeiter es bei der Firma American Express in den alten Bundesländern der BRD gibt, die rechtlich oder verwaltungsmäßig klar von den anderen Tätigkeiten von American Express getrennte Aufgaben wahrnehmen und die gleichzeitig Dienste der US-Truppe ausüben. Diese Personen wären

wie die US-Soldaten von der Strafverfolgung durch deutsche Behörden ausgeschlossen.

In diesem Zusammenhang sei an die eingangs erwähnte Definition erinnert, wonach ein Staat souverän ist, wenn er „*völlig unabhängig von anderen Mächten über die höchste Entscheidungs- und Herrschaftsgewalt in seinem Territorium verfügt*“, also Herr im eigenen Haus ist.

11.) Darf die BRD zum Beispiel einen US-Soldaten oder US-Spion aus der BRD ausweisen?

Nein.

Gemäß Art. III (5) des NATO-Truppenstatutes und Art. 8 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut darf die BRD nur von den USA verlangen, dass der US-Soldat oder US-Spion, der eine tatsächliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt, aus der BRD entfernt wird. Über eine Verpflichtung, dass die US-Behörden diesem Verlangen Folge leisten müssen, ist in diesen Vorschriften aber **n i c h t s** zu lesen. Dort ist nur von einer „Stellungnahme“ und „Verantwortlichkeit“ der US-Behörden für die Aufnahme oder die anderweitige Verbringung des US-Soldaten die Rede.

In diesem Zusammenhang sei an die eingangs erwähnte Definition erinnert, wonach ein Staat souverän ist, wenn er „*völlig unabhängig von anderen Mächten über die höchste Entscheidungs- und Herrschaftsgewalt in seinem Territorium verfügt*“, also Herr im eigenen Haus ist.

12.) Sind die deutschen Behörden verpflichtet, zum Beispiel den USA personenbezogene Daten, mitzuteilen?

Ja.

Die deutschen Behörden in den alten Bundesländern sind gemäß Art. 3 (1) und (3) (a) des Zusatzabkommens zur gegenseitigen - und sogar zu einer engen - Unterstützung der bzw. zu einer Verbindung mit den USA verpflichtet, und dies bezieht sich gemäß Art. 3 (2) (a) insbesondere auf den Austausch von Nachrichten, die für die Wahrung der Sicherheit der USA von Bedeutung sind.

Diese Verpflichtung endet allerdings dort, wo dieser Nachrichtenaustausch gegen Gesetze der BRD verstößt oder wo überwiegende Interessen am Schutz der Sicherheit der BRD oder der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen. Ein Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz liegt aber gemäß § 4 I Nr. 2 a BDSG ¹⁶⁾ nur dann nicht vor, wenn die Erhebung personenbezogener Daten ohne Einwilligung des Betroffenen ihrer Art nach **erforderlich** ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Hier hat also eine Güterabwägung zwischen der Sicherheit der USA und den Belangen der deutschen Bürger stattzufinden.

16) BDSG n der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2015 (BGBl. I S. 162) m.W.v. 1. Januar 2016

Ich gehe davon aus, dass die Sicherheit der Weltmacht USA mit ihren vielfältigen Friedensbemühungen grundsätzlich gewichtiger als die privaten Belange eines einzelnen kleinen deutschen Bürgers ist. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass es beim Nachrichten- und Datenaustausch Fälle gibt, in denen die Sicherheit der BRD gewichtiger als die Sicherheit der USA ist. Immerhin sind doch nach herrschender Meinung die USA die Schutzmacht der BRD, so dass sich die Sicherheitsinteressen der USA mit denen der BRD decken. Daher gehe ich davon aus, dass die Behörden der BRD **n i c h t** gegen das BDSG verstoßen, wenn sie Nachrichten und Daten an US-Behörden weitergeben.

In diesem Zusammenhang erinnere ich an die oben genannte Definition, wonach ein Staat souverän ist, wenn er „*völlig unabhängig von anderen Mächten über die höchste Entscheidungs- und Herrschaftsgewalt in seinem Territorium verfügt*“, also Herr im eigenen Haus ist.

13.) Darf die BRD Schadensersatzansprüche zum Beispiel gegen die USA geltend machen?

Nein, denn gemäß Art. VIII (I) und (4) des NATO-Truppenstatutes und Art. 41 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut verzichtet jede Vertragspartei auf alle Ansprüche gegen eine andere Vertragspartei wegen Beschädigung von Vermögenswerten, die ein Angehöriger der US-Armee oder ihres zivilen Gefolges **in Ausübung seiner Dienstobliegenheiten** im Zusammenhang mit der Durchführung des Nordatlantikvertrages ver-

ursacht hat. Darunter fallen meiner Ansicht nach zum Beispiel mögliche Schadensersatzansprüche wegen

- verseuchter Böden der ehemaligen und vorhandenen NATO-Truppenübungsplätze,
- Manöverschäden aufgrund von NATO-Übungen,
- Autounfällen mit Dienstfahrzeugen der US-Armee,
- und sogar wegen Körperverletzungen und Todesfällen zum Beispiel bei diesen Unfällen.

In diesem Zusammenhang sei an die eingangs erwähnte Definition erinnert, wonach ein Staat souverän ist, wenn er „*völlig unabhängig von anderen Mächten über die höchste Entscheidungs- und Herrschaftsgewalt in seinem Territorium verfügt*“, also Herr im eigenen Haus ist.

14.) Müssen zum Beispiel die US-Soldaten und ihre Zivilbeschäftigten, die in den alten Bundesländern der BRD arbeiten, Steuern an die BRD bezahlen?

Nein.

Die Angehörigen der NATO-Truppen und ihres zivilen Gefolges sind in den alten Bundesländern gemäß Art. X (1) des NATO-Truppenstatutes und gemäß Art. 67 des Zusatzabkommens zum NA-

TO-Truppenstatut von jeder Steuer auf Bezüge und Einkünfte, die sie in Eigenschaft als Mitglieder des Entsendestaates erhalten, in der BRD befreit.

In diesem Zusammenhang sei an die eingangs erwähnte Definition erinnert, wonach ein Staat souverän ist, wenn er „*völlig unabhängig von anderen Mächten über die höchste Entscheidungs- und Herrschaftsgewalt in seinem Territorium verfügt*“, also Herr im eigenen Haus ist.

15.) *Darf die BRD zum Beispiel gegen die USA wegen sich aus dem NATO-Truppenstatut ergebender Streitigkeiten ein außenstehendes Gericht anrufen?*

Nein.

Gemäß Art. XVI des NATO-Truppenstatutes werden Streitigkeiten durch Verhandlungen zwischen den NATO-Partnern geregelt. Wenn diese zu keinem Ergebnis führen, werden sie dem Nordatlantikat unterbreitet.

Ich habe im Internet nichts darüber gefunden,

- wie oft die BRD gegen andere NATO-Partner Streitigkeiten in Verhandlungen eingebracht und zu welchem Ergebnis dies geführt hat,
- wie oft die BRD Streitigkeiten dem Nordatlantikat unterbreitet hat, und zu welchem Ergebnis dies geführt hat.

In diesem Zusammenhang sei an die eingangs erwähnte Definition erinnert, wonach ein Staat souverän ist, wenn er „*völlig unabhängig von anderen Mächten über die höchste Entscheidungs- und Herrschaftsgewalt in seinem Territorium verfügt*“, also Herr im eigenen Haus ist.

Zusammenfassend kann ich folgendes feststellen:

Allein aufgrund der Bestimmungen des Deutschlandvertrages, des Aufenthaltsvertrages, des NATO-Truppenstatutes und des Zusatzabkommens ist die BRD im Hinblick auf die zur Zeit etwa 58.000, vielleicht sogar 78.000, unter dem Schutz des NATO-Truppenstatuts stehenden Personen, denen sogar noch Atomwaffen zur Verfügung stehen, in den alten Bundesländern, also in einem Teil ihres eigenen Territoriums, verpflichtet,

- geeignete Liegenschaften zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen,
- zu dulden, dass ausländische Soldaten und Waffen in die BRD gebracht werden und dort Maßnahmen stattfinden,
- zu dulden, dass ausländische Soldaten und Waffen über das Gebiet der BRD in Kriegsgebiete gelangen,
- zu dulden, dass diese Personen bewaffnet sind und sich im gesamten Territorium der BRD frei bewegen dürfen,
- zu dulden, dass Straftäter schwerwiegender Taten, die unter dem Schutz des NA-

TO-Truppenstatuts stehen, wegen an Deutschen in Deutschland begangener Verbrechen, nicht von deutschen Behörden verfolgt werden dürfen,

- zu dulden, dass ausländische Behörden Personen strafrechtlich verfolgen, obwohl diese nach deutschem Recht keine Straftat begangen haben.

Die BRD ist insofern nicht berechtigt,

- Schadensersatzansprüche zu stellen,
- Steuern zu erheben und
- Rechtsmittel einzulegen.

Damit kann sich jedermann nach der Souveränität der BRD - betrachtet allein unter dem Blickwinkel des Deutschlandvertrages, des Aufenthaltsvertrages, des NATO-Truppenstatutes und des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut - selbst beantworten.

Abschließend sei auf Art. XIX (1) und (3) des NATO-Truppenstatuts verwiesen, in dem es heißt:

„Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei [...] gekündigt werden. [...] Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifizierung bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wirksam. Nach Abiauf dieser Frist von einem Jahr tritt das Abkommen für die Partei, die es gekündigt hat, außer Kraft, bleibt aber zwischen den anderen Vertragsparteien in Kraft.“

Dass wir bisher von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht haben, wirft ein bezeichnendes Licht auf unsere Souveränität.

Mit diesen Fakten und den sich aus ihnen ergebenden Fragen sollten sich Politik, Staatsrechtler und mündige Staatsbürger auseinandersetzen.

Für Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte

- per Brief an die Herausgeber

- oder per E-Mail an den Verfasser: carl.krause@gfsv.email

Veröffentlichungen der GfSV e.V. (Auszug)

- **Beiträge zu Staats- und Völkerrechtsfragen**

(meist zwei- bis vierseitige Blätter)

Nr. 1/2009: Der Lissabon-Vertrag: Die ultimative Völkerentmachtung!

Nr. 11/2009: Artikel 146 GG: Brücke zur neuen Ordnung?

Nr. III/2009: Der Lissabon-Vertrag: Wiedereinführung der Todesstrafe?

Nr. 1/2010: Gefährdet eine Pseudo- und Postdemokratie die freiheitlich-demokratische Grundordnung?

Nr. 11/2010: Juristen mahnen: Wie gut schützt uns das BVerfG vor Diktaten aus Brüssel?

Nr. III/2010: BVerfG kippt Vorratsdatenspeicherung

Nr. 1/2011: Schöngeredete Zeitbombe: Vom ESM zum GAU?

Nr. 11/2011: ESM: Europäischer Stabilitätsmechanismus

Nr. III/2011: »Illegale Parteienfinanzierung« (Prof. Dr. Hans Herbert v. Arnim)

Nr. 1/2012: Die Scharia - eine neue Form des Sonderrechts in Deutschland?

Nr. 1/2014: »Großkonzerne und ein geheimer Gerichtshof hebeln die Demokratie aus«

Nr. 11/2014: TTIP - ein trojanisches Pferd?

Nr. III/2014: Der Kampf um die Krim als Problem des Staats- und Völkerrechts

Nr. 1/2015: Freihandelsabkommen TTIP: Geheimverhandlungen am Parlament vorbei

Nr. 11/2015: Vom Drohnenkrieg bis zur NSA-Affäre: Hat Deutschland seine volle Souveränität?

Nr. III/2015: Verfassungswidrige Einwanderung von Flüchtlingen nach Deutschland - Ein Überblick über die Rechtslage von Prof. Dr. jur. Karl Albrecht Schachtschneider

Nr. 1/2016: Die Staatlichkeit in Gefahr? Zusammenfassung des Gutachtens von Prof. Dr. Di Fabio für die Bayerische Staatsregierung über die verfassungsrechtlichen Pflichten des Bundes zur Eindämmung des Flüchtlingsstroms, veröffentlicht am 8.1.2016

Nr. 11/2016: »Bürgermut vor Fürstenthronen«: Über 100.000 Verfassungsbeschwerden gegen »CETA«

- **Dokumente zur Rechtsstellung der BRD:**

A 1: Die UNO-Feindstaatenklauseln und die Charta der Vereinten Nationen vom 26.6.1945

A 2: Der „Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen“, auch „Überleitungsvertrag“ genannt, vom 23.10.1954

A 3: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16.12.1966

A 4: Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.7.1973 zum Fortbestand des Deutschen Reiches

A 5: „Zwei-plus-Vier-Vertrag“ vom 12.9.1990

A 6: Vereinbarung vom 27./28.9.1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen

A 7: Übereinkommen zur Klärung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25.9.1990

Für die Zusammenstellung aller dieser Vertrags- und Gesetzestexte im Klemmbinder bitten wir je Mappe um 20 Euro einschl. Porto. Für eine Aufrundung zur Förderung unserer Arbeit wären wir dankbar. Sie erhalten dann eine finanzamtlich anerkannte Spendenquittung für Ihre Einkommensteuererklärung. Eine Ergänzung der Mappe um weitere wichtige Vertrags- und Gesetzestexte (z.B. zur NATO-Truppenstationierung) ist geplant.

Nachbestellungswünsche bitte per Brief an:

GfSV e.V.

Postfach 101308

45013 Essen

Spenden an die GfSV e.V. können bei der Einkommenssteuer geltend gemacht werden.

„IF“ – Was heißt das denn?

Kennen Sie eine deutsche Stadt mit dem Kfz-Kennzeichen IF?

Wohl nicht, denn die gibt es auch nicht. Die Fahrzeuge, die Ihnen mit diesem Kennzeichen auf deutschen Straßen begegnen, sind Dienstfahrzeuge der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika.

Sie haben sich an die deutsche Verkehrsordnung zu halten – aber dürfen deutsche Gerichte die Fahrer bestrafen, wenn sie sich nicht daran halten?

„Vorsicht, die Insassen können bewaffnet sein!“ könnte man warnen, wenn man es auf den Punkt bringt. Tatsächlich ist ihnen das erlaubt.

Warum findet man diese Fahrzeuge fast nur in den »alten« Bundesländern und so gut wie gar nicht in den fünf »neuen« Ländern?

Die Erklärung für diese und andere Fragen finden Sie in dieser Broschüre.



ISBN 978-3-00-053941-1



9 783000 539411

EUR 4,50